

SCHWEIZERISCHER PUDEL-CLUB SPC

(Sektion der SKG)



Statuten

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	3
A Name, Sitz und Zweck	4
Art. 1 Name und Sitz.....	4
Art. 2 Zweck.....	4
Art. 3 Zweckverfolgung	4
B Mitgliedschaft.....	5
Art. 4 Mitglieder	5
Art. 5 Aufnahme	5
Art. 6 Ehrenmitglieder und Veteranen.....	5
Art. 7 Gründe für das Erlöschen der Mitgliedschaft.....	6
Art. 8 Austritt.....	6
Art. 9 Streichung.....	6
Art. 10 Wirkung der Streichung.....	6
Art. 11 Ausschluss	6
Art. 12 Wirkung des Ausschlusses.....	7
Art. 13 Rechte und Vergünstigungen SPC-Mitglieder	7
Art. 14 Rechte und Vergünstigungen SKG-Mitglieder.....	7
Art. 15 Pflichten der Mitglieder	7
Art. 16 Jahresbeitrag	7
C Haftbarkeit	7
Art. 17 Haftung.....	7
D Organisation	8
Art. 18 Organe	8
Art. 19 Generalversammlung	8
Art. 20 Einberufung der Generalversammlung	8
Art. 21 Ausserordentliche Generalversammlung.....	8
Art. 22 Beschlussfähigkeit / Protokoll	8
Art. 23 Kompetenz	9
Art. 24 Abstimmung	9
Art. 25 Zentralvorstand SPC	10
Art. 26 Beschlussfähigkeit des Zentralvorstands des SPC.....	10
Art. 27 Aufgaben des Zentralpräsidenten	10
Art. 28 Aufgaben des Vizepräsidenten.....	10
Art. 29 Aufgaben des Zentralkassiers.....	10

Statuten des Schweizerischen Pudel-Clubs SPC (März 2019)

Art. 30	Aufgaben des Zentralsekretärs	11
Art. 31	Aufgaben der Beisitzer	11
Art. 32	Revisionsstelle	11
Art. 33	Richteranwälter	11
Art. 34	Delegierte an DV SKG	11
Art. 35	Entschädigung	11
E	Finanzen	12
Art. 36	Einkünfte	12
F	Regionalgruppen (RG)	12
Art. 37	Gründung.....	12
Art. 38	Einzugsgebiete.....	12
Art. 39	Vernachlässigung der Pflichten gegenüber dem SPC.....	13
Art. 40	Sistierung und Auflösung.....	13
Art. 41	Vermögen bei Auflösung	13
G	Statutenrevision.....	13
Art. 42	Statutenrevision	13
H	Auflösung des SPC.....	14
Art. 43	Auflösung des SPC	14
I	Schlussbestimmungen.....	14
Art. 44	Schlussbestimmungen.....	14

Abkürzungsverzeichnis

AOGV	Ausserordentliche Generalversammlung
FCI	Fédération Cynologique Internationale
GGZ	Goldenes Gütezeichen der SKG
GV	Generalversammlung
RG	Regionalgruppe(n)
SKG	Schweizerische Kynologische Gesellschaft
SPC	Schweizerischer Pudel-Club
ZV	Zentralvorstand

A Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Der Schweizerische Pudel-Club SPC ist ein Verein gemäss Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz am Wohnort des Präsidenten. Er ist eine Sektion der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft SKG im Sinne von Art. 5 SKG-Statuten.

Art. 2 Zweck

Der Schweizerische Pudel-Club SPC bezweckt:

- a) die Förderung der Reinzucht der Rasse Pudel (FCI 172) in der Schweiz nach den bei der Fédération Cynologique Internationale FCI deponierten Standards sowie des national anerkannten Mehrfarbenpudels nach dem im Anhang des Zuchtreglements des SPC festgehaltenen Hilfsstandard
- b) die Förderung der Haltung und Verbreitung der Rasse Pudel
- c) die Unterstützung der Bestrebungen der SKG
- d) die Durchführung von kynologischen Wettkämpfen und Veranstaltungen
- e) die Vermittlung von Informationen und Kenntnissen an die Mitglieder und an weitere Kreise über die Zucht der Rasse Pudel, deren Anschaffung, Haltung und Pflege sowie deren Erziehung und Ausbildung auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse, sportlich fairer Gesinnung und Beachtung der Prinzipien der Tierschutzgesetzgebung
- f) die Rekrutierung, Ausbildung und Weiterbildung von Personen, die ein Richteramt im Rahmen des Klubs wahrnehmen
- g) die Förderung der Kontakte zwischen Züchtern und Interessenten
- h) die Förderung freundschaftlicher Beziehungen unter den Mitgliedern und Pflege der Geselligkeit
- i) die Pflege von Kontakten mit ausländischen Pudel-Clubs

Art. 3 Zweckverfolgung

Der Verein strebt die Erfüllung dieser Aufgaben an durch:

- a) die Durchführung von Kursen und die Förderung des Erfahrungsaustausches unter den Mitgliedern
- b) die Beratung von Interessenten beim Kauf von Hunden der Rasse Pudel
- c) den Betrieb einer Auskunfts- und Vermittlungsstelle
- d) die Überwachung der Einhaltung des Rassestandards und deren Bekanntgabe an Interessenten
- e) die Durchführung von klubinternen und CAC-Ausstellungen, von Leistungsprüfungen und anderen Wettkämpfen
- f) die Durchführung von Zuchtzulassungsprüfungen
- g) die Wahl und Ausbildung von Richteranwältern
- h) die Wahl von Richtern
- i) die Aktivierung von Ausstellungen und Wettkämpfen durch Abgabe von Ehren- und Wanderpreisen
- j) die Vertretung der Interessen und Rechte der Vereinsmitglieder
- k) die Bildung und Förderung von Regionalgruppen

B Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder

Alle Personen können in den Verein aufgenommen werden, Minderjährige nur mit dem Einverständnis der Eltern oder eines gesetzlichen Vertreters. Sie haben das Stimmrecht ab 16 Jahren.

Auch juristische Personen können die Mitgliedschaft erwerben.

Der Mitgliederbestand wird jeweils per 1. Januar eines jeden Jahres an die SKG gemeldet. Der gemeldete Bestand ist die Grundlage für die Berechnung der Beiträge des SPC an die SKG. Zu diesem Zweck führt der SPC eine Mitgliederdatenbank.

Die Mitglieder des SPC nehmen zustimmend davon Kenntnis, dass die SKG gemäss Art. 3 Ziff. 13 der SKG-Statuten eine Mitgliederdatenbank für alle Sektionen führt. Der SPC ist berechtigt, die Daten seiner Mitglieder (Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum (sofern bekannt), Wohnadresse, Telefonnummer, E-Mailadresse und Datum des Eintritts in die Sektion) jährlich an die SKG zu übermitteln. Die SKG verwendet diese Daten zwecks zentraler Erfassung und Verwaltung aller Mitglieder der von der SKG anerkannten Sektionen. Die Mitgliederdaten werden an keine weiteren Dritten bekannt gegeben. Es gilt das Datenschutzreglement der SKG.

Art. 5 Aufnahme

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den ZV SPC.

Wer in den SPC eintreten will, hat sich schriftlich zu melden (Beitrittsformulare elektronisch und ausdrückbar auf www.pudel-spc.ch). Minderjährige können dem SPC mit der Einverständniserklärung eines gesetzlichen Vertreters beitreten.

Beim Eintritt in den SPC besteht die Wahl, einer Regionalgruppe des SPC oder dem Centralclub als Mitglied anzugehören. Ein Regionalgruppenwechsel oder der Wechsel in den Centralclub ist nur mit Zustimmung des RG-Vorstands und des ZV SPC zulässig.

Der ZV SPC kann die Aufnahme von Mitgliedern auch ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Art. 6 Ehrenmitglieder und Veteranen

Personen, die sich um die Kynologie oder um den SPC besonders verdient gemacht haben, können von der GV zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Der SPC kann auch bei der SKG die Ernennung von Ehrenmitgliedern beantragen.

Personen, die während 25 Jahren ununterbrochen Mitglied in einer SKG-Sektion waren, werden auf Antrag des ZV SPC durch die SKG zu Veteranen ernannt und erhalten das Veteranenabzeichen. Dieses wird ihnen namens der SKG durch den Verein überreicht.

Art. 7 Gründe für das Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

Art. 8 Austritt

Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung an den Regionalgruppenpräsidenten (für Mitglieder des Centralclubs an den Zentralpräsidenten) erfolgen.

Erfolgt die Austrittserklärung während des Vereinsjahres, so ist der Beitrag für das ganze laufende Vereinsjahr zu entrichten.

Kollektive Austrittserklärungen haben keine Gültigkeit.

Art. 9 Streichung

Mitglieder, die das gute Einvernehmen im SPC stören oder ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem SPC oder der SKG nicht erfüllt haben, können durch den ZV SPC gestrichen werden. Das betroffene Mitglied hat Anspruch auf rechtliches Gehör.

Ausser in Fällen der Streichung wegen Nichterfüllen der finanziellen Verpflichtungen steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zu, innert 30 Tagen seit Zustellung des Streichungsbeschlusses beim Zentralpräsidenten des SPC zu Händen der nächsten ordentlichen GV **Rekurs** zu erheben. Die GV entscheidet dann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen.

Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

Art. 10 Wirkung der Streichung

Die Streichung wirkt sich nur innerhalb des SPC aus und ist für andere SKG-Sektionen nicht verbindlich.

Art. 11 Ausschluss

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wegen:

- a) Schwerwiegender Übertretung der Statuten oder Reglemente der SKG oder des SPC
- b) Schädigung des Ansehens oder der Interessen des SPC oder der SKG

Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des ZV SPC durch die ordentliche GV durch Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen.

Dem Mitglied ist die Einleitung eines Ausschlussverfahrens mindestens 20 Tage vor der nächsten ordentlichen GV mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen mit dem Hinweis darauf, dass ihm wahlweise offensteht, seine Sache vor der GV in mündlicher oder schriftlicher Form zu vertreten.

Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenen steht innert 30 Tagen seit Mitteilung des Beschlusses der **Rekurs** an das Verbandsgericht der SKG offen. Art. 75 ZGB bleibt vorbehalten.

Art. 12 Wirkung des Ausschlusses

Der Ausschluss ist ohne Auswirkung auf Mitgliedschaften in anderen SKG-Sektionen. Er zieht indessen die Rechtsfolgen gemäss Art. 20 der SKG-Statuten nach sich und er ist dem ZV der SKG schriftlich zu melden. Der rechtskräftige Ausschluss ist durch die Sektion in den SKG-Publikationsorganen zu publizieren.

Art. 13 Rechte und Vergünstigungen SPC-Mitglieder

Alle an den Haupt- und Generalversammlungen der Regionalgruppen und des Centralclubs anwesenden Mitglieder ab 16 Jahren, Ehrenmitglieder und Veteranen haben das gleiche Stimmrecht. Die Vertretung eines Mitgliedes an einer GV ist ausgeschlossen.

SPC-Mitglieder profitieren von reduzierten Gebühren für Zucht und Zuchtzulassungsprüfungen (ZZP).

Art. 14 Rechte und Vergünstigungen SKG-Mitglieder

Rechte und Vergünstigungen für SKG-Mitglieder sind in verschiedenen Reglementen der SKG geregelt.

Art. 15 Pflichten der Mitglieder

Mit dem Eintritt in den SPC verpflichten sich die Mitglieder, die Statuten und die Reglemente der SKG und des SPC anzuerkennen und zu befolgen, sowie die im Reglement festgelegten Beiträge und Gebühren zu bezahlen.

Art. 16 Jahresbeitrag

Die Mitgliederbeiträge und allfällige Beitragsbefreiungen werden durch die ordentliche GV festgesetzt.

Ehrenmitglieder und Veteranen können ganz oder teilweise von der Entrichtung des SPC-Jahresbeitrages befreit werden.

Die Mitglieder des ZV SPC sowie die Regionalgruppenkassiere sind von ihrer Jahresbeitragspflicht befreit.

C Haftbarkeit

Art. 17 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Die SKG haftet nicht für Verbindlichkeiten der Sektionen, umgekehrt haftet auch die Sektion nicht für Verbindlichkeiten der SKG.

D Organisation

Art. 18 Organe

Die Organe des SPC sind:

- a) die Generalversammlung (GV)
- b) der Zentralvorstand (ZV)
- c) die Revisionsstelle

Art. 19 Generalversammlung

Die GV bildet das oberste Organ des SPC. Sie wählt die anderen Organe und hat die Aufsicht über deren Tätigkeit. Sie soll bis spätestens Ende März eines jeden Jahres durchgeführt werden.

Art. 20 Einberufung der Generalversammlung

Die Einberufung zur ordentlichen GV erfolgt durch Mitteilung des ZV SPC an die Mitglieder in schriftlicher Form (Briefpost oder E-Mail), mindestens 20 Tage vor der GV und unter Bekanntgabe der **Traktandenliste**.

Grundsätzlich liegt das **Einberufungsrecht** beim Vorstand.

Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann diskutiert, aber nicht Beschluss gefasst werden.

Anträge der Mitglieder sind, um gültig zu sein, dem Zentralpräsidenten bis Ende des Kalenderjahres schriftlich (Briefpost oder E-Mail) einzureichen.

Art. 21 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine AOGV kann jederzeit durch Beschluss des ZV SPC (Art. 26) oder auf beim ZV SPC einzureichendes schriftliches, begründetes Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden.

Die ausserordentliche GV ist innert zwei Monaten seit Eingang des Antrags durchzuführen.

Art. 22 Beschlussfähigkeit / Protokoll

Jede statutengemäss einberufene GV ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 23 Kompetenz

Die GV entscheidet in allen internen Vereinsangelegenheiten endgültig. Insbesondere obliegen ihr:

- a) die Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- b) die Genehmigung der Jahresberichte
- c) die Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisionsstelle sowie die Déchargeerteilung an den ZV SPC
- d) die Genehmigung des Budgets
- e) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge und allfälliger ausserordentlicher Beiträge
- f) die Festsetzung der Ausgabenkompetenz des Vorstandes
- g) die Wahlen:
 - 1. des Zentralpräsidenten
 - 2. des Vizepräsidenten
 - 3. des Zentralkassiers
 - 4. des Zentralsekretärs
 - 5. des Zuchtbeauftragten
 - 6. der übrigen Vorstandsmitglieder (Bestätigung der Regionalgruppenpräsidenten als Beisitzer im ZV SPC)
 - 7. weiterer Funktionäre
 - 8. der Revisionsstelle
 - 9. der Wesensrichter SKG mit Rassespezialisierung
 - 10. der Richteranwälter (Ausstellungsrichter)
- h) die Abänderung der Statuten
- i) die Beschlussfassung über Anträge an den Vorstand
- j) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- k) die Erledigung von Rekursen und der Ausschluss von Mitgliedern
- l) die Auflösung des Vereins

Art. 24 Abstimmung

Alle an der GV persönlich anwesenden Mitglieder des SPC (auch minderjährige Mitglieder ab 16 Jahren) haben eine Stimme. Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht möglich.

Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, beschliesst die GV durch einfaches Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr (Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen), im zweiten Wahlgang das relative Mehr (Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt) der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Zentralpräsident, bei Wahlen das Los.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die GV nichts anderes beschliesst.

Art. 25 Zentralvorstand SPC

Der ZV SPC besteht aus Zentralpräsident, Vizepräsident, Zentralkassier, Zentralsekretär, Zuchtbeauftragtem und den durch die Regionalgruppen gewählten Regionalgruppenpräsidenten oder deren Stellvertretern. Er wird für 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Während der Amtsdauer gewählte Vorstandsmitglieder vollenden die Amtsdauer ihres Vorgängers. Bei Vakanzen während des laufenden Vereinsjahres ist der ZV befugt, sich selbst zu ergänzen. Das neue Vorstandsmitglied ist an der nächsten GV zu wählen.

Der Verein ist verpflichtet, mindestens drei Abonnemente für das offizielle Publikationsorgan der SKG zu haben. Die Kosten gehen zu Lasten des SPC.

Die Amtssprache ist Deutsch.

Art. 26 Beschlussfähigkeit des Zentralvorstands des SPC

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung mindestens 7 Tage vorher unter Angabe der Traktanden schriftlich einberufen wurde und die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Vorstandsbeschlüsse werden durch Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt.

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

Art. 27 Aufgaben des Zentralpräsidenten

Dem Zentralpräsidenten obliegt insbesondere:

- a) die Leitung und die Überwachung der gesamten Vereinstätigkeit und die Erstattung des Jahresberichtes
- b) die Vorbereitung der Geschäfte für die Vorstandssitzungen und die GV
- c) die Leitung dieser Sitzungen und Versammlungen
- d) die Vertretung des Vereins nach aussen

Art. 28 Aufgaben des Vizepräsidenten

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfalle.

Art. 29 Aufgaben des Zentralkassiers

Der Zentralkassier führt die Mitgliederdatenbank, sorgt für den rechtzeitigen Einzug der Mitgliederbeiträge und Gebühren, verwaltet die Kasse und erfüllt die Verpflichtungen, die ordentlicherweise dieser Funktion anfallen (Abrechnung mit der SKG, etc.). Er erstattet dem ZV SPC regelmässig Bericht über die Finanzen und schliesst die Vereinsrechnung auf Jahresende ab. Er erstellt in Zusammenarbeit mit dem ZV SPC für das neue Vereinsjahr ein Budget und erstattet der GV Bericht die Jahresrechnung.

Art. 30 Aufgaben des Zentralsekretärs

Der Zentralsekretär besorgt die Protokollführung und die Korrespondenz.

Art. 31 Aufgaben der Beisitzer

Den Beisitzern können besondere Aufgaben übertragen werden.

Art. 32 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus 2 Rechnungsrevisoren und einem Ersatzrevisor. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die gesamte Vereinsrechnung und erstatten der GV schriftlichen Bericht und Antrag.

Art. 33 Richteranwälter

Die GV kann auf Antrag des ZV SPC Personen, welche die notwendigen Voraussetzungen erfüllt haben, zu **Richteranwältern** ernennen. Ihre Bestätigung erfolgt auf Antrag des SPC durch den ZV der SKG. Diese stellt den persönlichen Anwärterausweis aus.

Verbindlich sind in jedem Fall Art. 41 – 45 der SKG-Statuten sowie die Ausstellungsrichter-Ordnung (ARO) der SKG.

Die GV kann auf Antrag des ZV SPC einen Wesensrichter SKG als **Wesensrichter SKG mit Rassspezialisierung** wählen. Der ZV SPC beantragt anschliessend bei der SKG die Bestätigung der gewählten Person in Amt und Funktion.

Verbindlich ist in jedem Fall Wesensrichter-Ordnung (WRO) der SKG.

Art. 34 Delegierte an DV SKG

Die Delegierten an die Delegiertenversammlung der SKG werden vom ZV SPC bestimmt. Sie werden für ihre Auslagen angemessen entschädigt.

Art. 35 Entschädigung

Die Arbeit im ZV SPC wird ehrenamtlich geleistet. Der Arbeitsaufwand des Zentralkassiers, des Zentralsekretärs, des Zuchtbeauftragten sowie des Website-Betreuers wird honoriert.

Die Zentralvorstandsmitglieder und Regionalgruppenkassiere sind von ihrer Jahresbeitragspflicht befreit.

E Finanzen

Art. 36 Einkünfte

Der Verein erzielt seine Einkünfte durch:

- a) ordentliche Mitgliederbeiträge
- b) Gebühren im Zuchtwesen (es gelten auch für GGZ-Züchter dieselben Gebühren)
- c) andere Einnahmen wie Spenden und Schenkungen

F Regionalgruppen (RG)

Art. 37 Gründung

Die Gründung von RG erfolgt auf Antrag von mindestens 3 SPC-Mitgliedern durch Beschluss der GV des SPC. Zu ihrer Anerkennung haben sich die RG über einen Bestand von 20 SPC-Mitgliedern auszuweisen, die im umschriebenen Tätigkeitsgebiet der neuen RG Wohnsitz haben.

Die Errichtung von RG auf dem Einzugsgebiet bereits bestehender RG ist nicht zulässig. Vielmehr ist das Tätigkeitsgebiet von neugebildeten RG ausschliesslich auf noch freie Territorien beschränkt.

Die RG sind gemäss den durch diese Statuten festgelegten Bestimmungen **als Vereine konstituiert** und geniessen eine **eigene Rechtspersönlichkeit**. Im Verhältnis gegenüber SPC und SKG stellen die RG jedoch eine rein interne Institution des SPC dar, welcher insbesondere gegenüber der SKG nicht die Stellung einer selbstständigen Sektion zukommt.

Die RG verpflichten sich, für die Ziele des SPC einzutreten und dessen Reglement und die Anordnungen zu befolgen.

Die RG können eigene **Statuten** erlassen. Diese dürfen nicht den Statuten der SKG und des SPC widersprechen und bedürfen, wie auch allfällige Änderungen, der Genehmigung durch den ZV SPC.

Die RG sind in ihrer Kassenführung selbständig. Für ihre Verbindlichkeiten haftet das Vermögen des Centralclubs nicht.

Art. 38 Einzugsgebiete

Die Einzugsgebiete der RG sind in einem separaten Reglement geregelt.

Art. 39 Vernachlässigung der Pflichten gegenüber dem SPC

Wenn eine RG ihren Pflichten gegenüber dem SPC oder dessen ZV nicht nachkommt, so hat dieser das Recht, die Einberufung einer Versammlung dieser RG zu verlangen oder selbst anzuordnen und dort seinen Standpunkt zu vertreten.

Führen die Verhandlungen des ZV mit der RG nicht zum Ziel, kann diese von ihm aufgelöst werden. Gegen einen solchen Beschluss kann die betroffene RG binnen 30 Tagen beim ZV SPC Rekurs einreichen, der an der nächsten GV zur Entscheidung unterbreitet wird. Dem Rekurs kommt aufschiebende Wirkung zu und die GV SPC entscheidet nach Anhören des ZV SPC und des Vorstands der betreffenden RG endgültig, wobei für die Aufrechterhaltung der angeordneten Auflösung mindestens zwei Drittel der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich sind.

Falls sich innert 5 Jahren keine neue RG bildet, wird das verbleibende Vermögen dem SPC überwiesen.

Art. 40 Sistierung und Auflösung

RG, denen die Bildung eines Vorstands nicht möglich ist, können vom ZV SPC vorübergehend sistiert werden. In diesem Fall können die Mitglieder der RG wählen, ob sie als Centralmitglieder oder Mitglieder einer anderen RG geführt werden sollen.

Kann die Sistierung innert 3 Jahren nicht aufgehoben werden, hat die Auflösung der RG durch den ZV SPC zu erfolgen.

Ebenso können RG aufgelöst werden, deren Mitgliederbestand während 3 Jahren unter 20 Mitgliedern bleibt.

Art. 41 Vermögen bei Auflösung

Bei Auflösung einer RG darf ein allenfalls vorhandenes RG-Vermögen nicht unter die Mitglieder verteilt werden. Es ist dem ZV SPC zur Verwaltung zu übergeben. Bildet sich innert 5 Jahren eine neue RG mit der gleichen Zweckbestimmung, kann sie, sobald sie in den SPC aufgenommen ist, beim ZV SPC das Begehren um Aushändigung des Vermögens der aufgelösten RG stellen.

G Statutenrevision

Art. 42 Statutenrevision

Eine Statutenrevision kann auf Antrag des ZV SPC oder eines Fünftels der SPC-Mitglieder erfolgen. Anträge zur Abänderung der Statuten sind im Einladungsschreiben zur GV bekannt zu geben.

Eine Revision dieser Statuten bedarf des Beschlusses von $2/3$ der anwesenden Stimmberechtigten Mitglieder einer GV. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen.

H Auflösung des SPC

Art. 43 Auflösung des SPC

Die Auflösung des SPC kann nur durch eine GV, die zu diesem Zweck unter statutarischer Frist einberufen wird, beschlossen werden.

Zusätzlich zum Auflösungsbeschluss muss der Verein auch über die zweckmässige Verwendung des Vereinsvermögens entscheiden.

Der Auflösungsbeschluss und der Beschluss über die zweckmässige Verwendung des Vereinsvermögens müssen 4/5 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigen. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen.

Kommt ein gültiger Beschluss über die Auflösung des Vereins, nicht aber über die zweckmässige Verwendung des Vereinsvermögens zustande, so fällt das Vermögen des Vereins an die SKG, welche ihrerseits über eine zweckmässige Verwendung entscheidet.

I Schlussbestimmungen

Art. 44 Schlussbestimmungen

Diese Statuten wurden an der GV vom 30. März 2019 angenommen und treten mit der Genehmigung durch den Zentralvorstand der SKG sofort in Kraft.

Sie ersetzen diejenigen vom 19. März 2011.

Der Einfachheit halber sind sie in der männlichen Form abgefasst. Selbstverständlich ist jedoch die weibliche Form stets mitgemeint.

Im Namen des Schweizerischen Pudel-Clubs SPC

Die Zentralpräsidentin SPC:



Eva Zährndler

Die Zentralsekretärin SPC:



Vera Dürrschnabel


Die an der Generalversammlung Schweizerischen Pudel-Clubs SPC vom 30. März 2019 genehmigten Statuten stehen nicht im Widerspruch zu den SKG-Statuten. Sie werden im Sinn von Art. 6 Abs. 2 SKG-Statuten durch den Zentralvorstand genehmigt.

Balsthal, 21. August 2019



Hansueli Beer
Präsident

Im Namen des Zentralvorstands



Dr. oec. Walter Müllhaupt
Präsident AA Recht/Statuten